

Stephan Eisel
www.stephaneisel.de
stephan.eisel@gmx.net

WAS IST CHRISTDEMOKRATISCH?

Wesentlich spannender als die oft gestellte Frage
"Was ist konservativ?" ist es, dem Kern
der christdemokratischen Idee auf den Grund zu gehen.

Diese Serie beschreibt wichtige
christdemokratische Eckpunkte:

Teil 1: Das christliche Menschenbild

Teil 2: Subsidiarität

Teil 3: christlich-sozial - konservativ – liberal

Teil 4: Lebensschutz

Spannender als die Frage „Was ist konservativ?“ ist die Frage „Was ist christlich-demokratisch?“ Teil 1

Das christliche Menschenbild

I. Leitsatz

Die Offenlegung des Menschenbildes, auf das sich Parteien beziehen, ist wichtig, weil sich aus diesem Menschenbild ergibt, welche Politik eine politische Bewegung für menschlich hält, welche Politik also dem Menschen gerecht wird. Grundlage und Voraussetzung einer Politik aus christlicher Verantwortung ist das Bekenntnis zum christlichen Menschenbild, das den Menschen ausdrücklich als Geschöpf Gottes sieht und sich deshalb zu seiner Einmaligkeit und Begrenztheit bekennt. Es ist diese religiöse Letztbegründung, die die Union von allen anderen Parteien in Deutschland unterscheidet. Im Verständnis des christlichen Menschenbildes zeichnen unveräußerliche Würde, Gleichwertigkeit, Verschiedenartigkeit und Unvollkommenheit alle Menschen aus. Daraus leiten sich die Grundwerte Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität ab.

II. Grundsätze

Es ist kein Zufall, dass in allen Grundsatzprogrammen der CDU ausdrücklich schon in den ersten Sätzen für eine Politik aus dem Bewusstsein der „Verantwortung vor Gott und den Menschen“ plädiert wird. Auch das Grundgesetz beginnt mit den Worten „Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen...“

Umso bemerkenswerter ist es, dass „Gott“ – abgesehen von der CSU - in den Programmen anderer Parteien überhaupt nicht vorkommt. Die Union hat hier ein eindeutiges Alleinstellungsmerkmal: Sie benennt ausdrücklich, dass für sie der Mensch Geschöpf Gottes und nicht das letzte Maß aller Dinge ist. Es gibt also Dinge, die dem menschlichen Zugriff entzogen sind und bleiben müssen – vor allem seine unveräußerliche Würde und in der Verschiedenartigkeit die Gleichwertigkeit aller Menschen als Geschöpfe Gottes. Das Wissen darum begründet auch die Einsicht in die Fehlbarkeit des Menschen und die Grenzen politischen Handelns. Dieses christliche Menschenbild ist ein Bollwerk gegen die Vergötterung des Menschen oder von Ideologien, die zwangsläufig in Diktaturen mündet.

Das christliche Menschenbild verpflichtet als nicht nur zum politischen Handeln aus ethischer Verantwortung, sondern setzt Politik auch klare Grenzen und entzieht den Menschen völliger politischer Verfügbarkeit. Zugleich setzt sich Politik aus christlicher Verantwortung nicht selbst absolut, erhebt nicht den Anspruch aus dem christlichen Menschenbild ein bestimmtes politisches Tagesprogramm ableiten zu können und bleibt offen für die, die Grundwerte Freiheit, Solidarität und Gerechtigkeit aus anderen Quellen als dem christlichen Menschenbild herleiten.

III. Hintergründe

Nur wenige Wochen nach dem Ende von Krieg und Diktatur wurden im Juni 1945 in Berlin und Köln Gründungsaufrufe für eine „Christlich-Demokratische Union Deutschlands“ veröffentlicht. Sie beschreiben „Schuld und Schande, in das uns die Vergottung eines verbrecherischen Abenteurers gestürzt hat“ und als „furchtbare Erbschaft“ einen „Trümmerhaufen sittlicher und materieller Werte“ (Berliner Gründungsaufwurf). „Nie wäre dies alles über uns gekommen, wenn nicht weite Kreise unseres Volkes von einem habgierigen Materialismus sich hätten leiten lassen. ... Ohne eigenen sittlichen Halt verfielen sie dem Rassenhochmut und einem nationalsozialistischen Machtrausch.“ (Kölner Gründungsaufwurf)

Diesen „sittlichen Halt“ sahen die Gründer der CDU in einer „ehrlichen Besinnung auf die christlichen und abendländischen Lebenswerte“, dem Bekenntnis zur „gottgegebenen Freiheit des Einzelnen“ und einer sozialen Ordnung, „die der demokratischen Überlieferung der deutschen Vergangenheit ebenso entspricht wie der weite und dem Geiste des christlichen Naturrechts.“ (Kölner Gründungsaufwurf). Eine „Ordnung in demokratischer Freiheit (kann) nur entstehen, wenn wir uns auf die kulturgestaltenden sittlichen und geistigen Kräfte des Christentums besinnen ...“ (Berliner Gründungsaufwurf).

Konrad Adenauer hat es in seiner berühmten Kölner Universitätsrede am 24. März 1946 so formuliert: „Der Fundamentalsatz des Programms der CDU, der Satz, von dem alle Forderungen unseres Programms ausgehen, ist ein Kerngedanke der christlichen Ethik: die menschliche Person hat eine einzigartige Würde, und der Wert jedes einzelnen Menschen ist unersetzlich. Aus diesem Satz ergibt sich eine Staats-, Wirtschafts- und Kulturauffassung, die neu ist gegenüber der in Deutschland seit langem üblichen. Nach dieser Auffassung ist weder der Staat, noch die Wirtschaft, noch die Kultur Selbstzweck; sie haben eine dienende Funktion gegenüber der Person. Die materialistische Weltanschauung macht den Menschen unpersönlich, zu einem kleinen Maschinenteil in einer ungeheuren Maschine, die wir mit der größten Entschiedenheit ablehnen. Wir nennen uns christliche Demokraten, weil wir der tiefen Überzeugung sind, dass nur eine Demokratie, die in der christlich-abendländischen Weltanschauung, in dem christlichen Naturrecht und in den Grundsätzen der christlichen Ethik wurzelt, die große erzieherische Aufgabe am deutschen Volke erfüllen und seinen Wiederaufstieg herbeiführen kann.“

Dieser im Angesicht des Verfalls aller Werte grundwertebezogene Gründungsimpuls der CDU prägt die Partei bis heute und ist ihr Fundament. Auch die Herausforderungen unserer Zeit stellen immer wieder Frage nach den Maßstäben und Grenzen politischen Handelns. Auch der Entwurf des CDU-Grundsatzprogramms für den CDU-Bundesparteitag vom 6.-8. Mai 2024 bezieht sich dabei auf das christliche Menschenbild. Unter der Überschrift „Was uns ausmacht“ heißt es dort:

„Grundlage christdemokratischer Politik ist das christliche Verständnis vom Menschen. Im Zentrum steht die unantastbare Würde des Menschen in jeder Phase seiner Entwicklung. Jeder Mensch ist als von Gott geschaffenes Wesen einzigartig, unverfügbar und soll frei und selbstbestimmt leben. Dieses Menschenbild leitet unser politisches Handeln. Zugleich ist die CDU den Traditionen der Aufklärung verpflichtet und steht allen Menschen offen, die – unabhängig von der eigenen religiösen Überzeugung – ihre Grundwerte teilen.

Wir stellen uns allen Bestrebungen entgegen, Menschen aufgrund welcher Merkmale auch immer unterschiedliche Wertigkeiten zuzuschreiben. Die Liebe zum Menschen vom Anfang bis zum Ende des Lebens ist der grundlegende Anspruch unserer Politik.

Wir erkennen die Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit als gleichwertig an. Wir bejahen Pluralismus und Vielfalt und treten für die freie Selbstentfaltung und Gleichberechtigung ein. Allen Menschen faire und reale Chancen – vor allem auf Bildung, sichere und gute Arbeitsplätze und sozialen Aufstieg – zu eröffnen, ist ein zentrales Anliegen unserer Politik und unser Schlüssel zu einer gerechten Gesellschaft.

Aus dem christlichen Menschenbild wird für uns gute Politik, wenn sie von der einzelnen Person ausgeht und individuelle Freiheit mit Verantwortung für andere verbindet. Diese Vorstellung unterscheidet uns von einem libertären Individualismus, bei dem allein der individuelle Freiheitsanspruch im Vordergrund steht. Sie unterscheidet uns ebenso von einer identitätspolitischen Betrachtungsweise, die ein Gemeinwesen in sich gegenüberstehende Gruppen aufspaltet sowie von sozialistischem, nationalistischem und völkischem Denken, das dem ideologisch begründeten Kollektiv den Vorrang vor den einzelnen Menschen gibt. Für uns ist der Staat um des Menschen willen da, nicht der Mensch um des Staates willen.

Wir wissen um die Stärken und die Schwächen des Menschen und leben deshalb mit gelassener Skepsis gegenüber verabsolutierenden Ideen, vermeintlichen Eindeutigkeiten und radikalen Lösungen. Denn wir wissen: Politik gibt immer nur vorletzte Antworten. Wir setzen auf Alltagsvernunft, die Auseinanderstrebendes verbindet und in Zielkonflikten pragmatisch und verantwortlich abwägt. Denn wir sind überzeugt: Darin liegt der Kern einer menschenfreundlichen Politik, die eine gerechte Mitte sucht.,,

Einleitend heisst es in dem Programmentwurf unter der Überschrift „Auf einen Blick: das ist die CDU“

„Unser Kompass ist das christliche Bild vom Menschen.

Aus diesem Menschenbild leiten wir einen Dreiklang ab: Wir sehen immer zuerst den einzelnen Menschen mit seiner unantastbaren Würde und seinen individuellen Fähigkeiten. Wir verbinden die Freiheit des Einzelnen mit seiner Verantwortung für die Gemeinschaft. Wir begegnen der Welt in Demut, weil wir wissen, dass wir nicht die letzte Wahrheit kennen. Aus diesem Dreiklang ergibt sich für uns Christdemokraten der Auftrag, mit Neugier, Zuversicht und Vertrauen in den Menschen nach der bestmöglichen Lösung zu suchen.“

**Spannender als die Frage „Was ist konservativ ?“ ist die Frage
„Was ist christlich-demokratisch ?“**

Teil 2

Subsidiarität

I. Leitsatz

Das Subsidiaritätsprinzip hat einen inhaltlichen Doppelkern: „Privat vor Staat“ und „Klein vor Groß“. Wo ein Problem auftaucht, soll die jeweils kleinste Einheit die erste Chance zur Lösung bekommen. In der Rangfolge Selbsthilfe – Nachbarschaftshilfe – Staatshilfe steht, wie vom christlichen Menschenbild gefordert, der einzelne im Mittelpunkt und nicht die Struktur. Auch vom Staat fordert die Subsidiaritätsidee das Denken und Unten nach Oben zuerst die Kommune, dann Land, Bund und Europa. In der politischen Praxis ist das Subsidiaritätsprinzip also eine Kompetenzverteilungsregel und begründet im staatlichen Handeln das Zuständigkeitsprinzip.

II. Grundsätze

Die Idee der Subsidiarität fördert die Freiheit und Verantwortung des Einzelnen und will Abhängigkeiten und Bevormundung des Einzelnen verhindern. Im Zentrum der Subsidiaritätsidee steht die einzelne Person in seiner Eigenverantwortung und Verantwortung für den nächsten. In diesem Sinn ist Subsidiarität die Schwester der Solidarität – oder um es mit den Worten Oswald von Nell-Breuning SJ zu sagen: Die Grundeinsichten „Die Kirche im Dorf lassen“ und „Wir sitzen alle in einem Boot“ gehören zusammen. Je mehr der einzelne für sich selbst sorgt, um so mehr können er und die staatliche Gemeinschaft für wirklich Bedürftige tun. Je mehr Sozialpolitik „Hilfe zur Selbsthilfe“ zum Ziel hat, um so wirksamer ist der Solidaritätsgedanke, der ja nicht dauerhafte Abhängigkeit, sondern die Befähigung zur Eigenverantwortung anstrebt.

Die Enzyklika „Quadrogesimo Anno“ hat 1931 das Subsidiaritätsprinzip auf den Punkt gebracht: „Wie dasjenige, was der Einzelmensch aus eigener Initiative und mit seinen eigenen Kräften leisten kann, ihm nicht entzogen und der Gesellschaftstätigkeit zugewiesen werden darf, so verstößt es gegen die Gerechtigkeit, das, was die kleineren und untergeordneten Gemeinwesen leisten und zum guten Ende führen können, für die weitere und übergeordnete Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen.“

III. Hintergründe

Die Wurzeln des Subsidiaritätsprinzips reichen weit zurück, konkretisieren sich aber in den katholischen Soziallehre. Sie gründen im Leitbild der Vielfalt für den Aufbau einer Gesellschaft, wie es schon Aristoteles fordert – ganz im Gegensatz zu seinem Lehrer Platon, der das Einheitsideal als Strukturprinzip einer Gesellschaft empfahl. Der Streit zwischen beiden Gesellschaftskonzepten durchzieht die politische Ideengeschichte. Anwälte der Vielfalt waren Denker wie John Locke, Immanuel Kant oder Ernst Fraenkel. Das Einheitsideal wurde zum Beispiel von Jean Jacques Rousseau, Karl Marx und Carl Schmitt vertreten.

Wer dem Staat und der Gesellschaft die Aufgabe zuschreibt, Vielfalt zur ermöglichen, stellt zugleich auch die Frage nach den Verhältnis der unterschiedlichen Glieder und Ebenen einer Gesellschaft zueinander. So verstand beispielsweise Johannes Althusius (1563 – 1683)– als Bürgermeister von Emden nicht nur theoretisch bewandert – verstand die Gesellschaft als Gemeinschaft verschiedener Gruppen mit eigenen Aufgaben, die gelegentlich der Unterstützung übergeordneter Gruppen bedürften. Sechs Jahre bevor er zum Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika gewählt wurde, definierte Abraham Lincoln 1854 schon fast klassisch: „The legitimate objects of governments is to do for a community of people whatever they need to have done but cannot do at all, or cannot so well do for themselves in their separate and individual capacities. In all that the people can do as well for themselves, government ought not to interfere.“

Die Idee der Subsidiarität war also keineswegs nur in der katholischen Soziallehre grundlegend, aber eine gewisse Systematik des Konzeptes ist erstmals in der päpstlichen Sozialenzyklika „Quadrogesimo Anno“ von Papst Pius XI am 15. Mai 1931 zu finden. Diese Enzyklika bezog sich zu deren 40. Jahrestag auf die Enzyklika „Revum novarum“ aus dem Jahr 1891. Darin hatte sich Papst Leo XIII mit Vermassung und Anonymität als Folge der Industrialisierung auseinandergesetzt.

„Quadrogesimo Anno“ befasst sich 1931 angesichts totalitärer Strömungen und Ideologien als Gefahr für den Einzelnen mit Fragen gesellschaftlicher Ordnung. Und nimmt Einzelpersonen, die Familie und gesellschaftliche Zwischengebilde vor dem Staat in Schutz. Es Papst Pius XI. angesichts totalitärer Ideologien darum, den einzelnen, die Familie und kleine Gemeinschaften zu schützen und die Macht des Staates auf deren Unterstützung („subsidium“) zu beschränken.

Es geht also im Verhältnis des Staates zum einzelnen Bürger um Hilfe und nicht um Dominanz. Dazu gehört im Politischen der Grundgedanke der Dezentralisierung als Organisationsprinzip. Entscheidend ist die Frage, welche Zuständigkeit welcher staatlichen Ebene zugeschrieben wird. Das Grundgesetz setzt dabei auf den die Machtverteilung im Föderalismus und lehnt die Machtkonzentration des Zentralismus ab. Von der kommunalen Selbstverwaltung (Art. 28) über die Eigenstaatlichkeit der Bundesländer mit eigenen Hoheitsrechten (Art. 30) und das Bundesstaatsprinzip (Art. 20) bis hin zur europäischen Ebene durchzieht das Subsidiaritätsprinzip die politische Organisation Deutschlands. Artikel 23 legt ausdrücklich fest: „„Zur Verwirklichung eines vereinten Europas wirkt die Bundesrepublik Deutschland bei der Entwicklung der Europäischen Union mit, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen und dem Grundsatz der Subsidiarität verpflichtet ist und einen diesem Grundgesetz im wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet.“

Dazu hat der 2009 in Kraft getretene der Lissabonner Vertrag für die Europäische Union verbindliche Richtlinien definiert. Es heisst dort in Artikel 5:

„(1) Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung. Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

(2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung wird die Union nur innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die die Mitgliedstaaten ihr in den Verträgen zur Verwirklichung der darin niedergelegten Ziele übertragen haben. Alle der Union nicht in den Verträgen übertragenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. In den Bereichen, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen, wird die Gemeinschaft nach dem Subsidiaritätsprinzip nur tätig, sofern und

soweit Ziele der in Betracht gezogenen Massnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können und daher wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden können.“

(3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind. Die Organe der Union wenden das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit an. Die nationalen Parlamente achten auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach dem in jenem Protokoll vorgesehenen Verfahren.“

**Spannender als die Frage „Was ist konservativ ?“ ist die Frage
„Was ist christlich-demokratisch ?“**

Teil 3

Christlich-sozial – Konservativ - Liberal

I. Leitsatz

Die Programmatik der CDU integriert drei historische Wurzeln: die christlich-soziale, die liberale und die konservative. Sie stehen freilich nicht unverbunden nebeneinander, sondern sind verankert in der christlichen Vorstellung vom Menschen und gewinnen auch nur von daher ihre Prägung und gegenseitige Begrenzung. Daher ist die Union weder eine nur christlich-soziale noch eine nur liberale noch eine nur konservative Partei. Sie verkörpert vielmehr als „Union“ einen im deutschen Parteienwesen nach 1945 neuen Politikansatz, nämlich den der „Christlichen Demokratie“.

II. Grundsätze

In ihrem aktuellen Grundsatzprogramm 2007 beschreibt sich die CDU mit den Sätzen: „Die CDU ist die Volkspartei der Mitte. In ihr sind auch heute die politischen Strömungen lebendig, aus denen sie nach 1945 entstanden ist: die christlich-soziale, die liberale und die wertkonservative.“ Der Dreiklang „christlich-sozial, liberal, konservativ“ bezieht sich also zunächst auf die Wurzeln der CDU. Im aktuellen Bezug stehen diese Leitbegriffe nicht nebeneinander, sondern sind aufeinander bezogen, und erhalten durch die Einbettung in das christliche Menschenbild ihren spezifischen Sinn, der zugleich ihre Grenzen markiert.

Die CDU ist deshalb z. B. nicht einfach eine „konservative“ Partei. Ihre werte-konservative Grundorientierung hat eine christlich-soziale Ausrichtung ebenso wie ihr liberales Marktverständnis in die Konzeption der „Sozialen Marktwirtschaft“ eingebunden ist. Es wäre falsch, die Begriffe „christlich-sozial, liberal und konservativ“ zu isolieren und gegeneinander auszuspielen, weil sie sich im Verständnis der CDU erst in der Beziehung aufeinander sinnvoll erschließen. Diese Balance bringt der Begriff „christdemokratisch“ auf den Punkt.

III. Hintergründe

Das CDU-Grundsatzprogramm von 2007 benennt die Wurzeln der CDU: „Die geistigen und politischen Grundlagen der CDU sind in der Sozialethik der christlichen Kirchen, in der liberalen Tradition der Aufklärung, in der wertkonservativen Pflege von Bindungen und dem Wissen darum, dass der Staat nicht allmächtig sein darf, sowie im christlich und patriotisch motivierten Widerstand gegen den Nationalsozialismus zu finden.“

Die christlich-soziale Idee speist sich aus der katholischen Soziallehre ebenso wie aus der protestantischen Sozialethik. Eine besondere Rolle spielen dabei auf der katholischen Seite die Enzyklika *Rerum novarum* (Der Geist der Neuerung) von Papst Leo XIII. über die Stellung und sozialen Rechte der Arbeiter im Industriezeitalter. Sie thematisiert die soziale Not der Arbeiter und sieht als wesentliche Ursache einen ungezügelter Wirtschaftsliberalismus, wendet sich jedoch gleichzeitig gegen die vom Marxismus propagierten Klassenkampf. Staatliche Sozialpolitik solle sich an den Prinzipien der Solidarität und der Subsidiarität orientieren. Privateigentum wird ebenso bejaht wie das Recht der Arbeiter, sich zur Durchsetzung ihrer Interessen zu organisieren. Sie knüpfte damit an, an die christliche Arbeiterbewegung in der Tradition des von Adolph Kolping 1849 gegründeten katholischen Gesellenvereins und dessen Grundsatz der Hilfe zur Selbsthilfe.

Die evangelische Sozialethik orientiert sich am biblischen Gerechtigkeitsbegriff. Wesentlichen Einfluss hatte die nicht offiziell kirchlich verfasste Bewegung der „Inneren Mission“. Unter diesem Begriff gründete Johann Hinrich Wichern 1848 angesichts der sozialen Not seiner Zeit mit dem Konzept von „Werken rettender Liebe“ den Vorläufer der heutigen Diakonie.

Im politischen Bereich manifestierten sich diese Gedanken in der katholischen Zentrumspartei (gegründet 1870) und auf der evangelischen Seite vor allem die Christlich-Soziale Partei (gegründet 1878) und dem Christlich-soziale Volksdienst (1929). Diese konfessionelle Zersplitterung überwandene die Neugründungen von CDU und CSU als bewusst überkonfessionelle Parteien. Das katholische Zentrum spielte dennoch eine gewisse Rolle in der Nachkriegszeit, stellte mit Rudolf Amelunxen von 1945 bis 1947 den ersten Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen und war im Parlamentarischen Rat sowie im ersten Deutschen Bundestag

Der Liberalismus hat seine Wurzeln in der Einforderung individuelle Grundrechte – wie z. B. in den Schriften von John Locke (1690) oder der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung (1776) – gegenüber dem absolutistischen Staat und im Gedankengut der Aufklärung. In Deutschland fand er zunächst seinen Höhepunkt in der Frankfurter Paulskirche (1848) und scheiterte zugleich mit der Revolution von 1848. Es kam in der Folge zu einer Fülle von liberalen Parteigründungen, Abspaltungen und Fusionen. Besonders sind zu nennen die Deutsche Fortschrittspartei (gegründet 1861), die Nationalliberale Partei (gegründet 1867), die Fortschrittliche Volkspartei (gegründet 1910), die Deutsche Demokratische Partei (gegründet 1918) und die Deutsche Volkspartei (gegründet 1918) mit ihrem prominenten Vertreter Gustav Stresemann.

Nach 1945 schlossen sich die Liberalen vornehmlich in der FDP zusammen. In Programmatik und Politik der CDU fanden Überlegungen für eine liberale Wirtschaftsordnung ihren Niederschlag wie sie u.a. Walter Eucken und Franz Böhm schon vor 1945 entwickelt hatten, Alfred Müller-Armack 1946 auf den Begriff „Soziale Marktwirtschaft“ gebracht und Ludwig Erhard als Wirtschaftsminister umgesetzt hat.

Der Konservatismus geht davon aus, dass es mit dem Naturrecht eine der menschlichen Vernunft vorgegebene Ordnung gibt. Dem Prinzip der radikalen Neuerung wird der Gedanke der politischen Evolution durch Orientierung an gewachsener Tradition gegenüber gestellt. Die ersten großen politischen Programmschriften – z. B. von Edmund Burke – entstanden in der Auseinandersetzung mit der Französischen Revolution. Mit der Umbenennung der britischen Tory-Party in „Conservative Party“ 1832 hielt etablierte sich „konservativ“ auch als politischer Begriff. Seit 1848 gab es auch konservative Parteien in Deutschland, vor allem die Konservative Partei (gegründet 1848), die Deutsch-Hannoversche Partei (gegründet 1869),

die Deutsche Reichspartei (gegründet 1871) Deutschkonservative Partei (gegründet 1876) und die Deutschnationale Volkspartei DNVP (gegründet 1918).

Gegenüber dem Nationalsozialismus verhielt sich der politische Konservatismus uneinheitlich: Das Spektrum reichte von aktiver Unterstützung über Mitläufertum bis zum aktiven Widerstand z. B. am 20. Juli 1944.

Nach 1945 spielte der Konservatismus als eigenständige politische Kraft keine große Rolle mehr. Die Deutsche Partei DP (gegründet 1946) war bis 1960 Teil der Regierungskoalition von Konrad Adenauer, erreicht aber bei Bundestagswahlen nur 3-4 Prozent der Wählerstimmen. In den Bundestag zog sie über Direktmandate ein, die sie durch Wahlabsprachen mit der CDU erreichte. Ihr prominentesten Vertreter waren Heinrich Hellwege (1949 - 1955 Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates 1955- 1959 Ministerpräsident des Landes Niedersachsen) und Hans-Joachim von Merkatz (1955-1962 Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates, daneben von 1956-1957 Bundesminister der Justiz und 1960/1961 Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte). Beide traten Anfang der 60er Jahre der CDU bei.

Spannender als die Frage „Was ist konservativ?“ ist die Frage
„Was ist christlich-demokratisch?“

Teil 4

Stephan Eisel

Lebensschutz

1. Leitsatz

Das christliche Menschenbild fordert den klaren politischen Willen, den Menschen als Geschöpf Gottes menschlicher Verfügbarkeit zu entziehen. Dieses unbedingte Bekenntnis zur Menschenwürde gilt auch für die Fragen, die mit dem Beginn und Ende des Lebens zu tun haben: Embryonenschutz, Fortpflanzungsmedizin und Schwangerschaftsabbruch ebenso wie für Sterbebegleitung. Entscheidungen darüber dürfen nicht einem oberflächlichen Tagespragmatismus folgen, sondern sind Grundentscheidungen über menschliches Leben. Hier muss das „C“ einen Unterschied machen.

II. Grundsätze

Das „C“ ist ein Manifest gegen die Relativierung des Lebensschutzes und des Schutzes der Menschenwürde je nach vor- oder nachgeburtlichem Lebensalter: Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik (PND und PID) oder Fruchtwasseruntersuchungen dürfen nicht zur Selektion wahrscheinlich behinderter Kinder missbraucht werden. Künstlicher Befruchtung müssen Grenzen gesetzt werden, wo Erwachsenenegoismus das Kindeswohl ignoriert – zum Beispiel durch künstliche Befruchtung im fortgeschrittenen Alter. Abtreibungen sind ein grundsätzliches ethisches Problem.

Das christliche Menschenbild setzt der Selbstbestimmung dort eine klare Grenze, wo sie sich auf Kosten des Lebensschutzes verwirklichen will. Es darf weder ein staatlich garantiertes Recht auf ein (gesundes) Kind um jeden Preis noch eine Staatsgarantie für eine bestimmte Art des Todes geben. Leben zu geben und zu nehmen muss im christlichen Verständnis dem menschlichen Zugriff entzogen bleiben. In diesen Zusammenhang gehört auch die – unabhängig von strafrechtlichen Bewertungen – grundsätzliche Ablehnung von Abtreibungen. Dazu heisst es im aktuellen CDU-Grundsatzprogramm vom Dezember 2007: „Mit den hohen Abtreibungszahlen, die sich auch aus Spätabtreibungen ergeben, finden wir uns nicht ab. Wir müssen Frauen und Männern dabei helfen, sich für das Leben zu entscheiden.“

III. Hintergründe

Entscheidend ist für Fragen des Lebensschutzes ist die grundlegende Frage, wann individuelles menschliches Leben beginnt und endet.

Das Wissen um den Beginn individuellen menschlichen Lebens hat diesen Zeitpunkt in den letzten Jahrzehnten immer weiter nach vorne verschoben. Für Laien war wohl der im wörtlichen Sinne augenfälligste Einschnitt die Ultraschalluntersuchung, die vorgeburtliches Leben und seine Schutzbedürftigkeit jedem sichtbar gemacht hat. Zugleich ist irritierend, dass sich Mediziner und Biologen im Blick auf die Verschmelzung von Ei- und Samenzelle als Beginn individuell menschlichen Lebens oft uneinig sind. Das „C“ fordert jedoch, dass im Fall solcher Uneinigkeit Lebensbeginn und damit Lebensschutz eher früher als später angesetzt werden: *in dubio pro vita*.

In dem aktuellen Grundsatzprogramm der CDU heißt es dazu zutreffend: „Die unantastbare Würde des Menschen als Geschöpf Gottes ist menschlicher Verfügung nicht zugänglich und ist zu schützen. Der Mensch ist immer Subjekt, er darf niemals Objekt sein. Die Würde des Menschen ist auch für die Bewertung bioethischer Herausforderungen Ausgangs- und Orientierungspunkt. Sie erfordert Achtung und Schutz des menschlichen Lebens in allen Phasen. Das noch nicht geborene Leben bedarf, beginnend mit der Verschmelzung von Samen und Eizelle, unseres besonderen Schutzes ...“.

Auf der Basis dieses Wertefundaments bleiben politische Entscheidungen im konkreten Fall schwierige Gewissensfragen. Nicht selten wird dem Lebensschutzes dabei die sogenannten „Ethik des Heilens“ gegenübergestellt. Einmal abgesehen davon, dass es sich lediglich um eine bloße Hoffnung auf Heilungschancen und medizinischen Fortschritt etwa durch Relativierung des Embryonenschutzes handelt, würde selbst bei einer Gewissheit über sichere Heilungschancen der Zweck der Krankheitsbekämpfung nicht das Mittel der Einschränkung des Lebensschutzes rechtfertigen.

Auch der Verweis auf die grundgesetzlich geschützte Forschungsfreiheit ist nicht überzeugend, denn diese Forschungsfreiheit gilt auch nach dem Grundgesetz natürlich nicht absolut, sondern ist durch den Schutz der Menschenwürde eingeschränkt. Schließlich wird embryonale Stammzellforschung in Deutschland auch mit dem Argument gefordert, sie sei in anderen Ländern erlaubt, und wir würden uns isolieren, wenn wir uns nicht anpassten. Es gilt aber umgekehrt: Wo unsere Wertmaßstäbe international (noch) nicht gelten, haben wir die Verpflichtung, internationale Rahmenbedingungen zu beeinflussen und nicht die Grundlagen unserer Werteordnung zur Disposition zu stellen. Dazu heisst es im CDU-Grundsatzprogramm unzweideutig: „Die Achtung der unantastbaren Würde des Menschen hat für uns Vorrang vor der Freiheit der Forschung und der Sicherung von Wettbewerbsfähigkeit. Wir wollen die Beibehaltung des konsequenten Embryonenschutzes und wenden uns gegen verbrauchende Embryonenforschung. Dafür setzen wir uns auch auf europäischer und internationaler Ebene ein.“

Für die Festlegung des Lebensbeginns ist es im übrigen unerheblich, ob es sich um eine natürliche oder künstliche Befruchtung handelt. Es entstehen Embryonen als menschliches Leben mit unverwechselbarer Individualität. Genau deshalb stellt das in Deutschland geltende Embryonenschutzgesetz verbrauchende Embryonenforschung unter Strafe und verbietet, dass menschlichen Embryonen etwas angetan wird, was ihre Lebensfähigkeit

gefährdet.

Auch das Abtreibungsrecht ist im Grundsatz eindeutig. Im § 218 des Strafgesetzbuches heisst es unzweideutig: „Wer eine Schwangerschaft abbricht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“ Einschränkend regelt § 218 a, dass keine Strafbarkeit vorliegt, „wenn 1. die Schwangere den Schwangerschaftsabbruch verlangt und dem Arzt durch eine Bescheinigung nach § 219 Abs. 2 Satz 2 nachgewiesen hat, dass sie sich mindestens drei Tage vor dem Eingriff hat beraten lassen, 2. der Schwangerschaftsabbruch von einem Arzt vorgenommen wird und 3. seit der Empfängnis nicht mehr als zwölf Wochen vergangen sind.“

Eine reine Fristenlösung war vom Bundesverfassungsgericht 1975 und 1993 als verfassungswidrig verworfen worden. In den Leitsätzen der letzten Entscheidung (BVerfGE 88, 203) heisst es dazu: „Menschenwürde kommt schon dem ungeborenen menschlichen Leben zu. Die Rechtsordnung muß die rechtlichen Voraussetzungen seiner Entfaltung im Sinne eines eigenen Lebensrechts des Ungeborenen gewährleisten. ... Rechtlicher Schutz gebührt dem Ungeborenen auch gegenüber seiner Mutter. Ein solcher Schutz ist nur möglich, wenn der Gesetzgeber ihr einen Schwangerschaftsabbruch grundsätzlich verbietet und ihr damit die grundsätzliche Rechtspflicht auferlegt, das Kind auszutragen. ... Die Reichweite der Schutzpflicht für das ungeborene menschliche Leben ist im Blick auf die Bedeutung und Schutzbedürftigkeit des zu schützenden Rechtsguts einerseits und damit kollidierender Rechtsgüter andererseits zu bestimmen. Als vom Lebensrecht des Ungeborenen berührte Rechtsgüter kommen dabei - ausgehend vom Anspruch der schwangeren Frau auf Schutz und Achtung ihrer Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) - vor allem ihr Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie ihr Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) in Betracht. ... Grundrechte der Frau tragen nicht so weit, daß die Rechtspflicht zum Austragen des Kindes - auch nur für eine bestimmte Zeit - generell aufgehoben wäre. Die Grundrechtspositionen der Frau führen allerdings dazu, daß es in Ausnahmefällen zulässig, in manchen dieser Fälle womöglich geboten ist, eine solche Rechtspflicht nicht aufzuerlegen.... Dem Gesetzgeber ist es verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verwehrt, zu einem Konzept für den Schutz des ungeborenen Lebens überzugehen, das in der Frühphase der Schwangerschaft in Schwangerschaftskonflikten den Schwerpunkt auf die Beratung der schwangeren Frau legt, um sie für das Austragen des Kindes zu gewinnen, und dabei auf eine indikationsbestimmte Strafdrohung und die Feststellung von Indikationstatbeständen durch einen Dritten verzichtet.“

Ausserdem stellte das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich fest: „Der Schutzauftrag verpflichtet den Staat ferner, den rechtlichen Schutzanspruch des ungeborenen Lebens im allgemeinen Bewusstsein zu erhalten und zu beleben.“ Ohne Zweifel ist in der Alltagswirklichkeit wenig von dieser Verfassungsnorm zu spüren. Auf der Tagesordnung steht nicht eine Veränderung des Strafrechts, sondern des gesellschaftlichen Bewußtseins.

Ethische Fragen wie der Umgang mit dem Leben, mit Verfügbarkeit und Autonomie spielen auch am Lebensende eine Rolle. Wie der grundwertorientierte Politik am Lebensbeginn das schutzlose Ungeborene schützen muss, so muss sie am Lebensende steht die Selbstbestimmung des Einzelnen vor gesellschaftlichem Druck schützen. Der legitime Wunsch nach einem selbstbestimmten Ende des Lebens um sich selbst Leiden und Schmerzen oder auch Einsamkeit zu ersparen, wird problematisch, wo es darum geht, anderen nicht zur Last fallen zu wollen oder Ärzte eine Pflicht der Beihilfe zum Suizid aufzuerlegen. Euphemistisch wird das hinter das häufig hinter Begriff „Sterbehilfe“ versteckt.

Die Achtung vor dem Leben, auch vor dem leidenden, schwer kranken und behinderten Leben, muss aus der Perspektive des christlichen Menschenbildes gesellschaftliches Leitbild sein. Dazu gehört die Förderung der schmerzlindernden Palliativmedizin ebenso wie der sterbebegleitenden Hospizbewegung. Umgekehrt muss der verpflichtenden oder gar geschäftsmäßigen Beihilfe zum Suizid entgegen getreten werden, weil sie leicht eine Art Erwartungsdruck erzeugen, diese Angebote auch wahrzunehmen, um die eigene Familie und die Gesellschaft als Ganzes von einer „Last“ zu befreien. Aus dem „C“ ergibt sich deshalb die konkrete Orientierung: Sterbebegleitung statt Sterbehilfe.